

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2022

Besprechungsfall 2

O ist Buchhalter bei der X-GmbH. Er hat im Laufe der Jahre immer wieder Geldbeträge unbemerkt auf sein privates Konto umgeleitet, so dass inzwischen 500.000 € zusammengekommen sind. Chefcontroller C, der kürzlich für diese neu geschaffene Funktion eingestellt wurde, bemerkt sogleich diese Unregelmäßigkeiten. Er stellt O zur Rede und bietet ihm an, gegen Zahlung von 150.000 € die Entdeckung zu „vergessen“. O ist entsetzt und willigt notgedrungen ein. Sie verabreden, dass O das Geld am Abend im Stadtpark in bar übergibt.

O und C treffen sich im Park und O zeigt C das in seiner Aktentasche befindliche Geld. Plötzlich zieht O eine Pistole und sagt, wenn C nicht sofort aufgabe, würde er ihn töten. C gelingt es jedoch, O in ein Handgemenge zu verwickeln, und entreißt ihm die Pistole und sodann die Tasche mit dem Geld. C richtet jetzt die Pistole auf O und sagt, wenn O so etwas noch einmal versuche, werde er dem Geschäftsführer von der Veruntreuung der Gelder berichten. Danach entfernt sich C mit der Pistole und dem Geld. O ist völlig niedergeschlagen. Da er damit rechnet, dass C immer wieder Geld verlangen wird, geht er nach Hause und nimmt sich mit einer Überdosis Schlaftabletten das Leben.

C ist dagegen stark euphorisiert und trinkt in der nächsten Gaststätte einige Flaschen Bier und mehrere Schnäpse. Danach setzt er sich ans Steuer seines PKW und fährt gegen 23:30 Uhr nach Hause. Unterwegs kommt ihm der betrunkene Radfahrer R entgegen und macht im Moment der Begegnung einen Schlenker in Richtung des C. C weicht blitzschnell aus, kann aber nicht verhindern, dass er einen an der Straße parkenden neuen Mercedes C-Klasse streift und erheblich beschädigt. R flieht sofort. C wartet dagegen 15 Minuten und fährt dann nach Hause. Am nächsten Morgen wirft er erst – wie von Anfang an beabsichtigt – die Pistole in den nahegelegenen See und ruft dann um 8:00 Uhr die Polizei an und berichtet von dem Vorfall auf der Straße. Aufgrund der Trinkmenge, die der Gastwirt bestätigt, kann errechnet werden, dass C zum Zeitpunkt des Vorfalls mit R eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,2‰ hatte.

Strafbarkeit des C? § 266 StGB ist nicht zu prüfen.

Aufbau

1. Tatkomplex: Die Erlangung der 150.000 Euro

- **Drohung mit der Offenbarung und Fordern der 150.000 Euro**
 - §§ 253, 253, 22, 23
- **Entreißen der Pistole und Geldtasche und erneutes Drohen**
 - §§ 249, 250 I Nr. 1a, II Nr. 1, 251
 - §§ 252, 250 II Nr. 1, 251
 - §§ 253, 255, 250, II Nr. 1, 251
 - (§ 222)
 - §§ 240, 223

2. Tatkomplex: Die Autofahrt

- § 316
- § 315c I Nr. 1a
- § 142
- § 316

1. Tatkomplex: Die Erlangung der 150.000 Euro

A. Drohung mit der Offenbarung und Fordern von 150.000 Euro

I. § 253

- Drohung mit empfindlichen Übel:
 - Drohung mit rechtmäßigem Verhalten (Offenbarung der Veruntreuung der Gelder) ist nach h.M. tatbestandsmäßig (a.A. vertretbar)
 - Empfindliches Übel: Es drohen Verlust des Arbeitsplatzes, hohe Freiheitsstrafe und Schadensersatzpflicht ⇒ +
- Verfügung und Schaden:
 - C hat zwar das Geld erhalten, aber Erlangung beruht auf gewaltsamer Wegnahme und nicht auf Herausgabe nach Drohung (Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs) ⇒ -
 - Erscheinen des O mit Geld noch keine bezifferbare schadensgleiche Vermögensgefährdung

II. §§ 253, 22, 23

- Nichtvollendung, Versuchsstrafbarkeit +
- Tatentschluss: Hinsichtlich objektivem Tatbestand +, Bereicherungsabsicht +
- Unmittelbares Ansetzen: C hat Drohung bereits ausgesprochen ⇒ +
- Rechtswidrigkeit: Keine Rechtfertigung, Verwerflichkeit gem. § 253 II trotz Drohung mit legalem Verhalten wegen Inkonnexität +
- Schuld +

B. Entreißen der Pistole und Geldtasche und erneutes Drohen

I. § 249

- Gewalt gegen Person: Handgemenge geht über Ausnutzen des Überraschungsmoments hinaus ⇒ +
- Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (Pistole und Aktentasche mit Geld) +
- Finale Verknüpfung von Gewalt und Wegnahme +
- Vorsatz +
- Zueignungsabsicht:
 - Geldscheine +
 - Aktentasche: Vorübergehende Aneignungsabsicht + (Benutzung als Transportmittel beabsichtigt), dauerhafter Enteignungsvorsatz +
 - Pistole: Aneignungsabsicht kann nur auf kurzzeitiges Benutzen der Pistole (wird drohend auf O gerichtet) gestützt werden, Enteignungsvorsatz liegt vor ⇒ +/-
- RW, Schuld +

II. § 250

- Raub als Grunddelikt +
- Abs. 1 Nr. 1a: Waffe +, Bei-Sich-Führen durch Entreißen noch vor Vollendung der Wegnahme ⇒ +
- Abs. 2 Nr. 1:
 - Verwendung der Waffe durch Drohung (zur Sicherung des Gewahrsams) +,
 - bei der Tat: erst nach Erlangung der Aktentasche mit Geld und Pistole (nach Vollendung, aber vor Beendigung der Wegnahme) ⇒ +/-

III. Falls §§ 249, 250 II Nr. 1 verneint: §§ 252, 250 II Nr. 1

- Vortat: Vollendeter Diebstahl: In Raub enthalten ⇒ +
- Auf frischer Tat betroffen: Vortat noch nicht beendet, enger raum-zeitlicher Zusammenhang ⇒ +
- Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Leib- oder Lebensgefahr (Vorhalten der Pistole) +
- Vorsatz und Besitzerhaltungsabsicht (hinsichtlich Geld) +
- Verwendung einer Waffe (zur Drohung) +
- RW, Schuld +

IV. § 251 wegen Suizid des O

- Raub (oder auch räuberischer Diebstahl) als Grunddelikt +
- Todesfolge und Zurechnungszusammenhang
 - Kausalität +
 - Allgemeiner Zurechnungszusammenhang: Risikoschaffung (Voraussehbarkeit) durch gewaltsame Entwendung und Drohung +, aber eigenverantwortlicher Suizid fällt in ausschließlichen Verantwortungsbereich des O (keine Verminderung der Schuldfähigkeit, kein Irrtum, nötiger Druck wegen zu erwartender Strafe etc. beruht vorrangig auf eigenem Verschulden des O) ⇒ -
 - Hilfsweise: tatbestandsspezifischer Gefährlichkeitszusammenhang fehlt (ausweglose Zwangslage – C hat O „in der Hand“ – beruht nicht auf Raub, sondern auf Kenntnis des C von der Veruntreuung der Gelder)
 - Hilfsweise: Leichtfertigkeit (entspricht grober Fahrlässigkeit) fehlt, da Suizidgefahr nicht offensichtlich

V. §§ 253, 255, 250 wegen Drohung mit Pistole wegen möglicher zukünftiger Versuche des O, sich das Geld zurückzuholen

- Zwar Drohung mit Leib- und Lebensgefahr, aber diese Gefahr ist nicht gegenwärtig, außerdem liegt kein Gefährdungsschaden (wegen Rückforderung der 150.000 €) vor bzw. dieser würde nicht über den bestehenden Schaden hinausgehen (Sicherungserpressung) ⇒ -

VI. § 223 wegen des Handgemenges

- Körperliche Misshandlung und Vorsatz +
- Rechtfertigung durch Notwehr:
 - Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff des O auf C: O hatte Pistole auf C gerichtet und war aufgrund der Chantage-Situation nicht berechtigt, sich gegenüber dieser Form der Erpressung mit Waffengewalt zu verteidigen (a.A. unter Umständen vertretbar) +
 - Erforderlichkeit der gewaltsamen Wegnahme der Pistole: C hätte sein Vorhaben aufgeben und dies dem O signalisieren können (a.A. wegen Unklarheit der Situation vertretbar) ⇒ -
 - Gebotenheit: C hatte die Notwehrsituation vorwerfbar provoziert und war verpflichtet, zunächst durch Kundgabe der Aufgabe seines Erpressungsvorhabens auszuweichen ⇒ -
- Schuld +

VII. Sofern Zueignungsabsicht hinsichtlich Pistole verneint: § 240 wegen Entreißens der Pistole

- Nötigung zur Duldung der Wegnahme mit Gewalt +
- Rechtfertigung durch Notwehr wie bei § 223 ⇒ -
- Verwerflichkeit § 240 II: Kann wegen der unklaren, bedrohlichen Situation und der relativ milden Form der Gegenwehr durch Entreißen der Pistole verneint werden

C. Konkurrenzen und Ergebnis

- Das erste Drohen und Fordern des Geldes und das Geschehen bei Übergabe stehen in Tatmehrheit
- Der Raub des Geldes und der Pistole und die danach ausgestoßene Drohung stehen in Tateinheit (Tatmehrheit ist ebenfalls vertretbar)
- Ergebnis: §§ 253, 22, 23; 249, 250 II Nr. 1 (oder: §§ 252, 250 II Nr. 1), 223, 240, 52; 53

2. Tatkomplex: Die Autofahrt

C ist dagegen stark euphorisiert und trinkt in der nächsten Gaststätte einige Flaschen Bier und mehrere Schnäpse. Danach setzt er sich ans Steuer seines PKW und fährt gegen 23:30 Uhr nach Hause. Unterwegs kommt ihm der betrunkene Radfahrer R entgegen und macht im Moment der Begegnung einen Schlenker in Richtung des C. C weicht blitzschnell aus, kann aber nicht verhindern, dass er einen an der Straße parkenden neuen Mercedes C-Klasse streift und erheblich beschädigt. R flieht sofort. C wartet dagegen 15 Minuten und fährt dann nach Hause. Am nächsten Morgen wirft er erst – wie von Anfang an beabsichtigt – die Pistole in den nahegelegenen See und ruft dann um 8:00 Uhr die Polizei an und berichtet von dem Vorfall auf der Straße. Aufgrund der Trinkmenge, die der Gastwirt bestätigt, kann errechnet werden, dass C zum Zeitpunkt des Vorfalls mit R eine Blutalkoholkonzentration von mindestens 1,2 ‰ hatte.

I. § 315 c Abs. 1 Nr. 1a

- Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr in alkoholbedingt fahruntauglichem Zustand: absolute Fahrtuntauglichkeit ab 1,1 ‰ BAK ⇒ +
- Konkrete Gefährdung anderer Personen (R) sowie fremder Sachen von bedeutendem Wert (Mercedes) +
- Zurechnungszusammenhang zwischen Fahruntauglichkeit und Gefährdung –, sofern man der auch bei Gefährdungs-Erfolgssdelikten anwendbaren Risikoerhöhungslehre folgt, lässt sich die Zurechnung auch bejahen

II. § 316

- Führen eines Fahrzeugs im Straßenverkehr in alkoholbedingt fahruntauglichem Zustand +
- Vorsatz: Grad der Alkoholisierung kein zuverlässiges Indiz ⇒ - (a.A. vertretbar)
- Fahrlässigkeit gem. § 316 Abs. 2 +

III. § 142

- Unfallbeteiligter (Abs. 5) +
- Abs. 1 Nr. 1: keine feststellungsbereite Person am Unfallort anwesend ⇒ -
- Abs. 1 Nr. 2: 15 Minuten sind keine angemessene Wartezeit (a.A. vertretbar) ⇒ +
- Hilfsweise: Abs. 2 Nr. 1: 8:00 Uhr ist zu spät, C hätte die Polizei früher verständigen können ⇒ +

IV. § 316

- Unfall ist Zäsur ⇒ neue Tat +

C. Konkurrenzen und Ergebnis

- Das Geschehen vor und nach dem Unfall stehen in Tatmehrheit
- Ergebnis: §§ 316; 142 Abs. 1 Nr. 2, 316, 52; 53

Gesamtergebnis

- 1. Tatkomplex: §§ 253, 22, 23; 249, 250 II Nr. 1 (oder: §§ 252, 250 II Nr. 1), 240, 223, 52; 53
- 2. Tatkomplex: §§ 316; 142, 316, 52; 53
- 1. und 2. Tatkomplex stehen in Tatmehrheit